



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	GeS-ReS	Mag Josef	DW 2556 DW 2150	15.02.2016
Pr599.00/0001-		Zimmermann		
III 6/2016				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden

Zu dem im Betreff genannten Entwurf gibt die Bundesarbeitskammer nachstehende Stellungnahme ab:

Die wesentlichen Inhalte der Novelle sind die Verlängerung der Mindestdauer der Gerichtspraxis und die Erhöhung des Ausbildungsbeitrags. Die Bundesarbeitskammer begrüßt beide beabsichtigten Maßnahmen als wichtigen Schritt zur Optimierung der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten, verbunden mit einer der Leistung gerechter werdenden Entlohnung.

Mit der geplanten Dauer von 7 Monaten wird die 2011 wirksam gewordene Verkürzung der Mindestdauer zumindest zur Hälfte zurückgenommen. Eine Anhebung auf die ursprüngliche Dauer von 9 Monaten hält die Bundesarbeitskammer aber weiterhin für wünschenswert. Zum einen hat sich die Mindestdauer von 9 Monaten in der Vergangenheit durch Jahrzehnte bewährt, weil dadurch die Möglichkeit bestand, doch mehrere Gerichtstypen kennenzulernen. Zum anderen erbringen die RechtspraktikantInnen auch Leistungen, wie anlässlich der Novellierung der Verkürzung mit 01.07.2011 an manchen Gerichten schmerzhaft zu spüren war. Ein Teil der Ausbildung in der Gerichtspraxis ist die Aufnahme von Protokollarklagen, wie zB in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Die Verkürzung der Mindestdauer der Gerichtspraxis bewirkte in diesem Bereich erhebliche personelle Engpässe.

Die Entlohnung der RechtspraktikantInnen soll im Rechtspraktikantengesetz mit einem fixen Betrag festgesetzt werden, wobei in den Erläuternden Bemerkungen die Herleitung des Betrages erklärt wird. Der Betrag von € 1.272,35 stellt derzeit 50 % des Monatsentgelts von Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase der Entlohnungsgruppe v1 Entlohnungsstufe 1 dar. Warum die Entlohnung der VerwaltungspraktikantInnen nicht vollständig übernommen wird, wird in den Erläuterungen mit budgetären Gründen erklärt und dies würde auch der Konzeption des Rechtspraktikantengesetzes nicht entsprechen. Die Bundesarbeitskammer weist allerdings darauf hin, dass eine sachliche Begründung für eine Ungleichbehandlung nicht erkennbar ist. RechtspraktikantInnen erbringen im Rahmen ihrer Ausbildung Arbeitsleistungen, die ansonsten von anderen MitarbeiterInnen der Justiz verrichtet werden müssten. Aus diesem Grund ist nicht zu ersehen, warum die Entlohnung nach dem 3. Monat der Gerichtspraxis nicht ebenso auf 100 % des genannten Bezugs angehoben werden soll, wie dies § 36b VBG für VerwaltungspraktikantInnen regelt.

Die Regelungstechnik bezüglich der Höhe des Ausbildungsbeitrages ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht geglückt. Die Höhe des Ausbildungsbeitrages soll betragsmäßig im Rechtspraktikantengesetz festgeschrieben werden. Demgegenüber wird der Ausbildungsbeitrag von VerwaltungspraktikantInnen nach § 36b VBG ohne weiteres Zutun mit den üblicherweise jährlich erfolgenden, durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandelten und mit Gesetz festgelegten Anpassungen der Gehaltshöhe der öffentlich Bediensteten, erhöht. Die Problematik dieser Regelungstechnik kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Erläuterungen eine nochmalige Gesetzesänderung vor dem Inkrafttreten in Aussicht stellen, um zumindest zum 01.01.2017 ein Auseinanderklaffen der Höhe des Ausbildungsbeitrages zwischen Rechts- und VerwaltungspraktikantInnen zu verhindern. Es sollte daher selbst dann, wenn auch nach dem dritten Ausbildungsmonat keine Verdoppelung des Ausbildungsbeitrages erfolgen soll, sinnvoll in § 17 RPG auf den Ausbildungsbeitrag nach § 36b Abs 1 VBG in den ersten drei Monaten verwiesen werden und damit zumindest eine laufende Indexierung des Ausbildungsbeitrags analog zu den VerwaltungspraktikantInnen gesichert werden. Anderenfalls müsste, um die gewünschte Relation wieder herzustellen, für 2018 und in den Folgejahren eine neuerliche Gesetzesänderung erfolgen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors